Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Rekurs abgewiesen wird, bildete Gegenstand einer Aussprache an der Konkordatskonferenz vom März 1939 und des Kreisschreibens des Departements vom 12. Mai 1939. Darin wurde festgestellt, daß die ursprünglich von der Konferenz vorgesehene und nun von Zürich beantragte Lösung nicht möglich ist, da sie Art. 45 der Bundesverfassung verletzen würde. Das Departement mußte beim Grundsatz bleiben, daß der Konkordatsfall gemäß Art. 15, Abs. 1, gleichgültig ob rekurriert wird oder nicht, erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Heimschaffungsbeschlusses endet.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

---

3. Unterstützungspflicht von Verwandten: Verfahrenskosten. *In Anwendung von Art. 11 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung wird die Praxis bestätigt, wonach Konkordatskantonen, die Gegenrecht halten, völlige Befreiung von jeglicher Gerichtskostenauflage zugebilligt wird.*

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mit Entscheid vom 21. Februar 1950 A. G., geb. 1885, von H., in St., verurteilt, dem Staate *Aargau*, vertreten durch die Direktion des Innern, monatliche Beiträge an die Unterstützung seiner Schwester R. G. zu bezahlen und ihm zur Hauptsache die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens auferlegt. Diesen Entscheid hat das Schweizerische Bundesgericht am 21. September 1950 in Gutheißung einer Berufung des A. G. aufgehoben und die Klage des Staates Aargau abgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens wurden dem Kläger überbunden und die Akten dem Regierungsrate des Kantons Bern zum Neuentscheid über die Kosten des kantonalen Verfahrens zugestellt.

Die in letzter Instanz unterliegende Partei, vorliegend also der Staat Aargau, hat grundsätzlich die Kosten des kantonalen Verfahrens zu bezahlen (Art. 39, Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Den Armenbehörden eines Konkordatskantons ist jedoch nach Art. 11, letzter Satz, des Konkordates über die wohnörtliche Armenunterstützung in den andern Konkordatskantonen für die gerichtliche Geltendmachung von Verwandtenbeitragsansprüchen das prozessuale Armenrecht zu gewähren. Darunter wird nach der Praxis mehrerer Konkordatskantone die völlige Befreiung von jeglicher Gerichtskostenauflage verstanden. Der Regierungsrat hat wenigstens gegenüber Konkordatskantonen, die wie der Kanton Aargau Gegenrecht halten, keinen Anlaß, von dieser bewährten Praxis abzugehen. Die Kosten des kantonalen Verfahrens sind daher vom Staate Bern zu übernehmen, die Parteikosten gemäß Art. 40, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wettzuschlagen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Dezember 1950; vgl. „Entscheid“ 1950, S. 30 ff.)